

AZ: 123.7.321.A ro

Mitteilung-Nr.: 0181/2008/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	24.06.2010	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Stellungnahme der Stadt Neumünster zum
Entwurf der Bekanntmachung der DIN
1986-30**

B e g r ü n d u n g :

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister



24534 Stadt Neumünster Postfach 2640 und 2660
12

Schleswig-Holsteinischer Städtetag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Fachbereich IV
Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -

Großflecken 59
24534 Neumünster

Telefon 04321/942-0
Telefax 04321/942-25 03
E-Mail: joerg.rowehl@neumuenster.de
zu erreichen mit den Buslinien
1, 4, 6, 7, 8, 9 und 12

Datum: 10.05.2010 Sachbearbeiter/in: Herr Rowehl Zimmer : E 24 Durchwahl : 942-2711 Akten-Zeichen : 123.7.321.A ro

Entwurf der Bekanntmachung der DIN 1986-30
Stellungnahme der Stadt Neumünster

Sehr geehrte Frau Marx,

die Stadt Neumünster nimmt zu dem Entwurf der Bekanntmachung zur Umsetzung der DIN 1986-30 vom 04.05.2010 wie folgt Stellung:

Punkt 2 „Fristverlängerung“

In diesem Absatz ist keinerlei Vorgabe gemacht worden, über welchen Zeitraum sich die Fristverlängerung erstrecken kann. Es wird kein Zeitpunkt genannt bis zu welchem die Prüfung der jeweiligen Kommune abgeschlossen sein soll.

Dies halten wir im Vollzug für sehr unkonkret und damit hinderlich.

Wir schlagen daher vor, die Frist um maximal 5 Jahre bis zum 31.12.2020 verlängern zu dürfen.

Begründung:

Das Ziel der Dichtheitsuntersuchung sollte nicht aus den Augen verloren gehen sondern weiter in den Gemeinden, den Dienstleistern und den Grundstückseigentümern präsent sein.

Werden die Fristen zu weit in die Zukunft verlegt, gerät die Aufgabe in den Hintergrund und führt erst wieder kurz vor Fristende zu den bekannten Problemen bei der Umsetzung.

Die Aufgabe der Fristverlängerung liegt nun wieder allein bei den unteren Wasserbehörden.

Dadurch kommt es im Land zu einer breiten zeitlichen Varianz in der Umsetzung der DIN.

Für die Dienstleistenden Firmen und für die Grundstückseigentümer sind die großen Differenzen der Fristen zur Umsetzung der DIN in den einzelnen Gemeinden und Kreisen nicht nachvollziehbar und damit auch anfechtbar. Dies erschwert wiederum den Vollzug.

Wenn von den verschiedenen unteren Wasserbehörden unterschiedlich großzügige Fristverlängerungen gewährt werden, nähern sich die Zeitpunkte der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung der verantwortungsbewussten Bürger unverträglich nahe an. Dies wäre ein negatives Signal für gesetzestreue Bürger. Hier sollte das Land einen zeitlichen Rahmen stecken, in welchem die Frist verlängerbar ist..

Grundsätzlich:

In dem Erlass fehlt eine Regelung über die Zuständigkeiten zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen und den unteren Wasserbehörden. Dadurch können sich die Abwasserbeseitigungspflichtigen immer wieder darauf zurückziehen, nicht zuständig zu sein, insbesondere, wenn in der jeweiligen Abwassersatzung nicht geregelt ist, dass die angeschlossenen Abwasseranlagen den aaRdT entsprechen müssen.

Des Weiteren bestehen in den Kommunen erhebliche Unsicherheiten, welche Leistungen bezüglich der Dichtheitsuntersuchungen über den Abwassergebührenhaushalt und welche über den Verwaltungshaushalt der Kommune abzurechnen sind.

Abwasserzweckverbände haben keine Skrupel, eine intensive individuelle Einzelbetreuung der Grundstückseigentümer über den Gebührenhaushalt abzurechnen. Was in den Kommunen und den Eigenbetrieben der Gemeinden deutlich kritischer von außen betrachtet wird. Dieses Thema sollte in der Bekanntmachung ebenfalls geregelt werden, damit die Hemmschwelle in den Gemeinden sich diesen Themas anzunehmen weiter gesenkt wird.

Im Auftrag

Kautzky